



ANSCHRIFT

LINDBERGMÜHLE 2A
94227 LINDBERG

TELEFON

0151 / 207 896 77

FAX

-

E-MAIL

VB@KFV-REGEN.DE

INTERNET

WWW.KFV-REGEN.DE

KBM FLORIAN GRASSL – LINDBERGMÜHLE 2A – 94227 LINDBERG

Markt Teisnach
Prälat-Mayer-Platz 5

94224 Teisnach

Betreff	Ihr Scheiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
Bebauungsplan	24.04.2024	Hr. Ernst	BSD/2025-05-30/ BP/077_008/FG	30.05.2025

Stellungnahme der Feuerwehr zur Änderung des Bebauungsplans „GEe Brandlwiese“ mit Deckblatt Nr. 8

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Aus Sicht der Feuerwehr wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Ausstattung der örtlich zuständigen Feuerwehr

Bezeichnung der örtlich zuständigen Feuerwehr: FF Teisnach

Ausrüstung: ELW 1, LF 20/16, LF 20/16, GW-L1, GW-L1

Personalstärke: ca. 46 Aktive

Anfahrt der örtlich zuständigen Feuerwehr: ca. 0,30 km

Weitere Kräfte nach Bedarf entsprechend der vorhandenen Alarmplanung des Landkreises Regensburg für den Markt Teisnach.

2. Löschwasserversorgung

Bebauungsplan Punkt 4.4.1

Stellungnahme:

Für das im Bebauungsplan ausgewiesene Gebiet und die beschriebene Nutzung bzw. unter Beachtung der geplanten Errichtung eines Parkhauses muss die Grundversorgung mit Löschwasser gemäß DVGW-Merkblatt W405 im Umfang von mindestens 96 m³/h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden im Umkreis von 300 m sichergestellt sein.

Rechtsgrundlage

Art. 1 Abs. 2 S. 2 BayFwG
§ 9 Abs. 1 Pkt. 13 BauGB

Dabei sind die Löschwasserentnahmestellen so anzuordnen, dass die jeweils nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle innerhalb eines Laufweges von maximal 80 – 120 m erreicht werden kann.

Art, Standort und Ausführung der Löschwasserversorgung sind entgegen § 9 Abs. 1 Pkt. 13 BauGB im Bebauungsplan nicht dargestellt und kann somit seitens der Brandschutzdienststelle nicht bewertet werden. Die korrekte Umsetzung der Löschwasserversorgung liegt daher in der Verantwortung des Markt Teisnach.

Die erforderlichen Hydranten müssen einen Leitungsdruck von mindestens 1,5 bar aufweisen; dabei sind nur Hydranten einzubauen, die über ein Prüfzeichen nach DIN-DVGW verfügen.

Weitere Anmerkungen:

3. Zufahrt

Bebauungsplan Punkt ---

Stellungnahme:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss verkehrstechnisch so erschlossen sein, dass er für Feuerwehr und Rettungsdienst im notwendigen Umfang zugänglich ist.

Die notwendigen Zufahrten müssen so ausgeführt werden, dass sie mit Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 16 t, einer Länge von 10 m, einer Breite von 2,5 m und einem Wendekreisdurchmesser von 10,5 m zügig befahren werden können.

Weitere Anmerkungen:

Die *Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen* (RASt) empfehlen bei Sackgassen mit einer Länge von mehr als 50 m eine Wendeanlage – dies ist je nach geplanter Ausführung der Erschließung im vorliegenden Fall ebenso zu beachten.

Entsprechend vorhandene, zu Bauparzellen über private Grundstücke verlaufende Zufahrten, sind für die Feuerwehr zu jeder Zeit benutzbar auszuführen bzw. sicherzustellen und dürfen nicht durch Bepflanzungen, betriebliche oder weitere Einflüsse beeinträchtigt werden.

4. Bebauung

Bebauungsplan Planliche u. Textliche Festsetzungen

Stellungnahme:

Die Bebauung ist so auszuführen, dass der Brandausbreitung vorgebeugt und die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, dabei sind die Vorgaben der BayBO zu beachten.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 Pkt. 11 BauGB
Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO
Richtlinien über Flächen
für die Feuerwehr
Richtlinie für die Anlage
von Stadtstraßen

Rechtsgrundlage

Art. 12 BayBO
Richtlinien über Flächen
für die Feuerwehr

Weitere Anmerkungen:

5. Schlussbemerkung

Alle geltenden Vorschriften hinsichtlich Vorbeugenden und Baulichem Brandschutz sind unabhängig von den hier aufgeführten Bemerkungen einzuhalten.

Die Stellungnahme der Feuerwehr bezieht sich ausschließlich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes. Sie dient dazu, einen eventuell erforderlichen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und die Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen. Alle vorgehend aufgeführten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu verstehen.

Grundsätzlich bleibt die Anhörung der Feuerwehr im Einzelfall vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Graß
Kreisbrandmeister Landkreis Regen
Brandschutzdienststelle